



Fall-Nr.: I/1-2009/143
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 02.08.2019
Entscheiddatum: 29.06.2010

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 29.06.2010

**Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG (SR 642.11). Kinder aus früherer Ehe in Serbien
(Verwaltungsrekurskommission, 29. Juni 2010, I/1-2009/143).**

Präsident Nicolaus Voigt, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;
Gerichtsschreiberin Susanne Schmid Etter

X und Y, Beschwerdeführer,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Abteilung
Rechtswesen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Beschwerdebeteiligte,

betreffend

Direkte Bundessteuer (Einkommen 2007)

Sachverhalt:

A.- X und Y wohnen zusammen mit den gemeinsamen Kindern A und B in G. X arbeitet als Maschinist bei der U AG und Y als Raumpflegerin bei der V AG. X ist Vater von vier weiteren Kindern, die aus einer am 2. April 2001 geschiedenen Ehe stammen und in Serbien leben. In der Steuererklärung für die Staats- und Gemeindesteuern 2007



machte das Ehepaar XY nebst den zwei Kinderabzügen für die in der Schweiz lebenden gemeinsamen Kinder weitere Kinderabzüge für drei in Serbien lebende Kinder geltend. Das deklarierte steuerbare Einkommen betrug Fr. 39'268.--. Mangels Nachweis des geleisteten Unterhalts liess das kantonale Steueramt die Kinderabzüge für die in Serbien lebenden Kinder von X nicht zu und veranlagte die Steuerpflichtigen für die direkte Bundessteuer 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'400.--.

B.- Gegen diese Veranlagung erhoben X und Y mit Eingabe vom 4. August 2008 Einsprache mit dem Antrag, die drei Kinderabzüge seien ihnen zu gewähren. Mit Einsprache-Entscheid vom 23. Juli 2009 wies das kantonale Steueramt die Einsprache ab.

C.- Mit Eingabe vom 30. Juli 2009 (Datum Poststempel: 31. Juli 2009) erhoben X und Y gegen diesen Einsprache-Entscheid Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission. Sie stellen den Antrag, es seien ihnen die Kinderabzüge für die drei unter der elterlichen Sorge des Steuerpflichtigen stehenden, in Serbien lebenden Kinder zu gewähren.

Die Vorinstanz beantragt mit Vernehmlassung vom 22. September 2009 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführer nahmen dazu mit Schreiben vom 31. Oktober 2009 Stellung. Die Beschwerdebeteiligte verzichtete stillschweigend auf eine Vernehmlassung.

Auf die von den Parteien zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen sowie die Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Beschwerdeerhebung ist gegeben. Die Beschwerde vom 30. Juli 2009 (Datum Poststempel: 31. Juli 2009) ist rechtzeitig eingereicht worden. Sie erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 140 Abs. 2 Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, abgekürzt: DBG; Art. 7 der



St.Galler Gerichte

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1; Art. 41 lit. h Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.- Umstritten ist die Gewährung von Kinderabzügen für drei in Serbien lebende Kinder des Beschwerdeführers.

a) Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die aus seiner im Jahr 2001 geschiedenen Ehe stammenden vier Kinder seien ihm gerichtlich zur Betreuung und Erziehung anvertraut worden, da die Mutter der Kinder, seine geschiedene Frau, krank sei und über keine finanziellen Mittel verfüge. Der Familiennachzug in die Schweiz für diese Kinder sei ihm nicht bewilligt worden. Sie lebten daher jetzt bei seinem Vater in Serbien. Das Geld für die Kinder gebe er jeweils einem Buschauffeur oder Bekannten, die gerade nach Serbien reisten, mit. Dies sei am einfachsten und funktioniere problemlos. Seine Kinder würden nicht von der Fürsorge unterstützt. Im Gerichtsurteil werde lediglich dargelegt, dass man im Beweisverfahren unter anderem die Meinung des "Zentrums für soziale Arbeit" gelesen habe, was im schweizerischen System in etwa der Vormundschaftsbehörde entspreche.

Die Vorinstanz hält entgegen, aufgrund eines serbischen Gerichtsentscheids vom 24. Juli 2002 seien Obhut und Erziehung der vier Kinder aus erster Ehe dem Beschwerdeführer übertragen worden. Aus diesem Entscheid sei ferner zu schliessen, dass die Kinder im oder vom "Zentrum für soziale Fürsorge" in K leben würden. Trotz entsprechender Aufforderung gebe es keinen Nachweis, dass der Beschwerdeführer tatsächlich Unterstützungsleistungen für seine Kinder erbracht habe. Ausbildungsbescheinigungen seien lediglich für zwei Kinder (D und E) eingereicht worden. Für C liege keine Bescheinigung vor. Die Einkommensverhältnisse der Mutter seien nicht bekannt, ebenso sei unklar, wie viel sie an den Unterhalt der Kinder beisteuere. Es sei durchaus denkbar, dass die Kinder mehrheitlich von der staatlichen Fürsorge lebten.

b) Nach Art. 213 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 7 lit. a der Verordnung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer (Verordnung über die kalte Progression, SR 642.119.2,



abgekürzt: VKP) werden vom Einkommen für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt (lit. a) und für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt (lit. b), Fr. 6'100.-- abgezogen. Der Abzug nach lit. b kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Abzug nach lit. a gewährt wird. Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt (Art. 213 Abs. 2 DBG).

Im Gegensatz zur Regelung des Kinderabzugs im kantonalen Steuerrecht, nach welchem der Steuerpflichtige für den Unterhalt des Kindes "zur Hauptsache" aufkommen muss, konkretisiert das Recht der direkten Bundessteuer das Ausmass der Unterhaltsleistungen nicht weiter. Es ist deshalb nicht zwingend nötig, dass der Anspruchsberechtigte die Kosten des Kinderunterhalts in überwiegendem Ausmass oder sogar vollständig trägt. Da es sich um einen pauschalierten Sozialabzug handelt, ist grundsätzlich kein Nachweis der effektiv angefallenen Kosten nötig (SGE 2004 Nr. 9). Der Umfang der tatsächlichen Unterstützung ist erst dann von Bedeutung, wenn beide getrennt lebenden Elternteile Leistungen erbringen und den Kinderabzug beanspruchen. Die Gewährung des Kinderabzugs kann zudem nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Steuerpflichtige rechtlich zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist. Die Voraussetzung ist bei minderjährigen Kindern jedoch in aller Regel erfüllt, wenn sie unter der elterlichen Sorge des Steuerpflichtigen stehen. Es ist aber nicht erforderlich ist, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind im gleichen Haushalt zusammenlebt (vgl. Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, N 2 zu Art. 35 DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar DBG, 2. Aufl. 2009, N 25 ff. zu Art. 213 DBG).

c) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer der Vater von vier in Serbien lebenden Kindern ist, die aus einer früheren Ehe stammen. Für drei dieser Kinder, namentlich C, D und E, beansprucht er für das Steuerjahr 2007 je den Kinderabzug von Fr. 6'100.--. Nicht streitig ist ferner, dass dem Beschwerdeführer mit Urteil des Amtsgerichts K (Republik Serbien) vom 24. Juli 2002 die elterliche Sorge über die vier Kinder übertragen worden ist, indem sie ihm zur Betreuung, Pflege, und Erziehung anvertraut wurden (act. 8/II.1). Mit diesem Urteil wurde der Beschwerdeführer gleichzeitig



verpflichtet, den Unterhalt der Kinder vollumfänglich zu besorgen. Damit hat er rechtsgenügend nachgewiesen, dass er für den Unterhalt der Kinder aufzukommen hat. Die Mutter der Kinder wurde zu keinen Unterhaltszahlungen verpflichtet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist den Akten nicht zu entnehmen, dass die staatliche Fürsorge ganz oder teilweise für die Kinder aufkommt. Im erwähnten Gerichtsurteil ist lediglich die Rede davon, dass für den Entscheid der Kinderzuteilung Einsicht in einen Bericht des "Zentrums für soziale Fürsorge" in K genommen wurde. Dies ist damit zu erklären, dass die Mutter krank war und die minderjährigen Kinder vorübergehend unter der Vormundschaft der Schwester des Beschwerdeführers standen, und hat nicht mit staatlicher Unterstützung oder Betreuung zu tun. Es ist daher nicht ersichtlich, wer ausser dem Beschwerdeführer für die Kinder in Serbien aufgekommen sein soll. Auch ohne strikten Zahlungsnachweis besteht daher kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2007 für die drei Kinder C, D und E finanziell gesorgt hat. Die Erklärungen des Beschwerdeführers zur Leistung der Unterhaltszahlungen über Buschauffeur und Bekannte sind zudem glaubhaft, da sie der für den Balkanraum bekannten Usanz entsprechen. Für die im Jahr 2007 minderjährigen Kinder D und E ist den Beschwerdeführern folglich der Kinderabzug von je Fr. 6'100.-- zu gewähren. Zuzumuten wäre es dem Beschwerdeführer allerdings, für folgende Steuerjahre Bestätigungen der Personen über die Höhe der Barmittel beizubringen, denen er das Geld zur Überbringung nach Serbien anvertraut hat (vgl. VRKE I/1-2009/56 vom 8. Januar 2010, S. 6). Mangels genügend hoher effektiver Versicherungsprämien und Sparszinsen (Fr. 4'425.20 deklariert in Formular 6, act. 8/I-1.5) sind den Beschwerdeführern für die zwei Kinder jedoch keine zusätzlichen Versicherungsabzüge nach Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 VKP zu gewähren.

d) C, geb. 4. Oktober 1988, war im Jahr 2007 bereits volljährig (sowohl nach schweizerischem als auch nach serbischem Recht). Damit dem Beschwerdeführer ein Kinderabzug für sie zusteht, hat er nachzuweisen, dass sie sich am Stichtag 31. Dezember 2007 noch in Ausbildung befand. Die für das Steuerjahr 2006 eingereichte Bestätigung zeigt lediglich, dass C im Schuljahr 2006/2007 in der 4. Klasse der Ausbildung zur Konfektionstechnikerin war (act. 8/II.3). Da dieses Schuljahr im Sommer 2007 endete, liefert dieses Schreiben keinen Beweis dafür, dass sich die volljährige Tochter Ende 2007 immer noch in Ausbildung befand. Der Kinderabzug für C kann daher nicht gewährt werden.



e) Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und der angefochtene Einsprache-Entscheid der Vorinstanz vom 23. Juli 2009 aufzuheben. Die Beschwerdeführer sind für die direkte Bundessteuer 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 38'200.-- zu veranlagern.

3.- Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des Verfahrens zu einem Drittel den Beschwerdeführern aufzuerlegen; zwei Drittel der Kosten trägt der Staat (Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Entscheidgebühr von Fr. 750.-- ist angemessen (vgl. Art. 144 Abs. 5 DBG in Verbindung mit Ziff. 362 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist bis zum Betrag von Fr. 250.-- zu verrechnen. Die Finanzverwaltung ist anzuweisen, den Beschwerdeführern Fr. 250.-- zurückzuzahlen.

Entscheid:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der angefochtene Einsprache-Entscheid des kantonalen Steueramtes vom 23. Juli 2009 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerdeführer werden für die direkte Bundessteuer 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 38'200.-- veranlagt.
3. Die Beschwerdeführer bezahlen die Verfahrenskosten von Fr. 750.-- zu einem Drittel unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 500.-- bis zum Betrag von Fr. 250.--; zwei Drittel der Kosten trägt der Staat.
4. . Die Finanzverwaltung wird angewiesen, den Beschwerdeführern Fr. 250.-- zurückzuerstatten.